

# **Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)**

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept  
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für  
elektronische Signaturen (SigG)

**Gültig bis 27.11.2017**

**TÜV Informationstechnik GmbH**  
Unternehmensgruppe TÜV NORD  
**Zertifizierungsstelle**  
**Langemarckstraße 20**  
**45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß  
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz<sup>1</sup> und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung<sup>2</sup>,  
dass die Identifizierungsdienstleistung für Zertifizierungsdiensteanbieter

**HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG,  
SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG  
der ID 8 GmbH**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

**TUVIT.94149.SW.11.2014**

Essen, 28.11.2014

\_\_\_\_\_  
Dr. Christoph Sutter  
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

<sup>1</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94149.SW.11.2014 besteht aus 4 Seiten.

# Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

## 1 Bezeichnung des Betreibers

ID 8 GmbH  
Lierenfelder Straße 51  
40231 Düsseldorf

## 2 Funktionsbeschreibung

Die ID 8 GmbH übernimmt für Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Funktionen „Identifizierung von Antragstellern“.

## 3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

### 3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der ID 8 GmbH vorgelegte Sicherheitskonzept „Sicherheitskonzept der ID 8 GmbH für die Nutzung der Produktprozesse HOME und SHOP IDENT Papier, HOME und SHOP IDENT Digital, HOME und SHOP VERTRAG“, Version 2.2 vom 18.11.2014 erfüllt für die in Kapitel 2 angegebene Funktion die Anforderungen nach § 2 SigV.

Die Erfüllung weiterer Anforderungen ist nicht Gegenstand dieser Bestätigung. Hierzu zählt insbesondere die Erhebung und Verarbeitung von Daten, welche über den Zweck einer Identifizierung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SigG i. V. m. § 3 Abs. 1 SigV hinausgehen.

Zusätzlich zur Identifizierung mit Dokumentation in Papierform kann dem Antragsteller bei den Prozessvarianten HOME VERTRAG und SHOP VERTRAG vom ZDA ein Vertrag zur Unterzeichnung übermittelt werden, den er mit dem Antragsteller schließen möchte. Die vertraglichen Inhalte des von den Antragstellern bei der Identifizierung zu unterzeichnenden Vertrags sind nicht Gegenstand der Bestätigung.

Die Verfahren HOME IDENT Digital und SHOP IDENT Digital sind nicht Gegenstand dieser Bestätigung.

### 3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

#### a) Einsatzumgebung

Die ID 8 GmbH führt Identifizierungen an in Abstimmung mit den zu Identifizierenden gewählten Orten (bspw. Wohnort oder Arbeitsplatz) unter Anwendung der Verfahren HOME IDENT Paper und HOME VERTRAG sowie in vertraglich verbundenen SHOPS unter Anwendung des Verfahrens SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG durch. Für die Durchführung der Identifizierung verpflichtet ID 8 externe Service Partner. Deren für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter sind für ihre Aufgabe geeignet geschult und zuverlässig. Sie sind in

dieser Funktion an die Weisungen von ID 8 gebunden und in die Organisation und das Sicherheitskonzept für die Nutzung der Verfahren HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG durch Zertifizierungsdiensteanbieter eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### **b) Inbetriebnahme**

Die vorliegende Bestätigung löst die Bestätigung TUVIT.94144.SE.03.2014 vom 06.03.2014 ab. Der Betriebsablauf der Verfahren HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen der Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die weiterhin korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzepts bezüglich der Verfahren HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG wird bestätigt. Der Betrieb der Verfahren HOME IDENT Papier und HOME VERTRAG kann unmittelbar weitergeführt werden.

Die Verfahren HOME IDENT Digital und SHOP IDENT DIGITAL sind nicht Gegenstand der Bestätigung.

Die Inbetriebnahme der Verfahren SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG wurde durch die Bestätigungsstelle der T-Systems GEI GmbH beim ZDA DGN geprüft und als Nachtrag 6 vom 28.11.2014 zur Bestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 bestätigt.

Die Inbetriebnahme der Verfahren HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG für die Nutzung durch weitere Zertifizierungsdiensteanbieter zur Identifizierung der Antragsteller kann unmittelbar nach Vertragsabschluss mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen. Darin verpflichtet sich die ID 8 GmbH gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern verbindlich, die Verfahren HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG für die Nutzung durch Zertifizierungsdiensteanbieter uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

### **c) Zertifizierungs-Betrieb**

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAGs zu beachten:

- Diese Bestätigung umfasst ausschließlich die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzepts zu den Identifizierungsdienstleistungen HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG von ID 8 nach den Anforderungen des Signaturgesetzes. Weitere Eigenschaften werden nicht bestätigt.

- Bei den Identifizierungsdienstleistungen HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG dürfen nur europäische Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SigV sowie nichteuropäische Ausweisdokumente nur zusammen mit einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltserlaubnis als Dokumente mit gleichwertiger Sicherheit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SigV akzeptiert werden. Bei Abweichungen darf der Antragsprozess nicht weiter geführt werden.
- Der ZDA hat die von ID 8 bereitgestellte Dokumentation gemäß § 8 SigV zu übernehmen und muss diese für den nach § 8 Abs. 3 SigV geforderten Zeitraum aufbewahren.
- Die Identifizierungsdienstleistungen HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG, SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG dürfen nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen die Identifizierungsdienstleistungen nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

#### **d) Allgemeine Hinweise**

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94149.SW.11.2014.

### **3.3 Gültigkeit der Bestätigung**

Diese Bestätigung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen, jedoch spätestens am 27.11.2017 zu erneuern.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

### **Ende der Bestätigung**

# **Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)**

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept  
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für  
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 27.11.2017

**Nachtrag 1 zur Bestätigung  
TUVIT.94149.SW.11.2014 vom 28.11.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV NORD  
Zertifizierungsstelle  
Langemarckstraße 20  
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß  
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz<sup>1</sup> und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung<sup>2</sup>,  
dass für die Identifizierungsdienstleistung für Zertifizierungsdiensteanbieter

**HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG,  
SHOP IDENT Papier und SHOP VERTRAG  
der ID 8 GmbH**

die o. g. Bestätigung um den folgenden Punkt erweitert wurde:

„Durchführung von Identifizierungen mittels VIDEO IDENT“

Essen, 15.05.2015

\_\_\_\_\_  
Dr. Christoph Sutter  
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

<sup>1</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

# **Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)**

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept  
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für  
elektronische Signaturen (SigG)

**Gültig bis 27.11.2017**

**Nachtrag 2 zur Bestätigung  
TUVIT.94149.SW.11.2014 vom 28.11.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV NORD  
Zertifizierungsstelle  
Langemarckstraße 20  
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß  
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz<sup>1</sup> und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung<sup>2</sup>,  
dass für die Identifizierungsdienstleistung für Zertifizierungsdiensteanbieter

**HOME IDENT Papier, HOME VERTRAG,  
SHOP IDENT Papier, SHOP VERTRAG und VIDEO IDENT  
der ID 8 GmbH**

die o. g. Bestätigung um den folgenden Punkt erweitert wurde:

**„Umfirmierung in identity Trust Management AG und Umbenennung der Verfahren  
in identity™ Kurier Papier, identity™ Kurier Sign, identity™ Shop Papier,  
identity™ Shop Sign und identity™ Video“**

**Essen, 29.10.2015**



\_\_\_\_\_  
Dr. Christoph Sutter  
Leiter Zertifizierungsstelle

TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

<sup>1</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

# **Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)**

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept  
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für  
elektronische Signaturen (SigG)

**Gültig bis 27.11.2017**

**Nachtrag 3 zur Bestätigung  
TUVIT.94149.SW.11.2014 vom 28.11.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV NORD  
Zertifizierungsstelle  
Langemarckstraße 20  
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß  
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz<sup>1</sup> und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung<sup>2</sup>,  
dass für die Identifizierungsdienstleistung für Zertifizierungsdiensteanbieter

**identity™ Kurier Papier, identity™ Kurier Sign,  
identity™ Shop Papier, identity™ Shop Sign und  
identity™ Video**

**der identity Trust Management AG**

die o. g. Bestätigung um den folgenden Punkt erweitert wurde:

**„Durchführung von Identifizierungen mittels eID, zusätzliches Video Callcenter und  
Umbenennung der Ident-Verfahren“**

**Essen, 17.06.2016**

\_\_\_\_\_  
Dr. Christoph Sutter  
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

<sup>1</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)